Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org

Amtsblatt Nr. 15 **Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen** **7. April 2020/Seite 24**

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten geschlossen.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per E-Mail info@lra-oa.bayern.de **oder per Telefon zu klären.**

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,
Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10., 11., 12. und 13. April 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. April 2020** unter Telefon **08326/251** und am **12. und 13. April 2020 unter 08321/2163**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 13. April 2020: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6,
Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 10. April 2020: Adler-Apotheke, Sonthofen,
Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 11. April 2020: Stern-Apotheke, Sonthofen,
Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 12. April 2020: Alpenland-Apotheke, Sonthofen,
Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 13. April 2020: Alpen-Apotheke, Immenstadt,
Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 10. April 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen,
Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
(10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 11. April 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf,
Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 12. April 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf,
Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
(10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)
und 13. April 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf,
Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 10. April 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen,
Hugo-von-Königsegg-Staße. 1, Telefon 08386/2730
am 11. April 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg,
Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 12. April 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg,
Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 13. April 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg,
Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 11. April 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg,
Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 12. April 2020: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried,
Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 13. April 2020: Magnus-Apotheke, Buchenberg,
Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 10. April 2020: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16,
Telefon 0831/22767
am 11. April 2020: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73,
Telefon 0831/564660
am 12. April 2020: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47,
Telefon 0831/26343
am 13. April 2020: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31,
Telefon 0831/22934

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.03.2020, (Bpl. Nr. 1180/19) der Henze BNP AG, Grundweg 1, 87493 Lauben, Errichtung eines Produktionsgebäudes mit Verwaltung in Lauben, Grundweg 1 (Fl. Nr. 439/6), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Anton Klotz, Landrat

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Lauben in 87493 Lauben, Dorfstraße 2, eingesehen werden.

Anton Klotz, Landrat 51-88

Anlage 17 Teil 1 (zu § 92 GLKrWO)

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Stadtrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 17702
   Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 8801
   Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 228753
   Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 305
2. Insgesamt sind 30 Stadtratssitze zu vergeben.
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	70025	9
02	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	56625	8
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	22336	3
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	9277	1
07	Freie Wähler Sonthofen e.V. (FW)	70490	9

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

27.03.2020

gez.: Helmut Schratt, Wahlleiter

Anlage 17 Teil 2 (zu § 92 GLKrWO)

Anlage zur Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 15.03.2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 9 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 9 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 10 bis 30 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Zengerle, Josef, Landtagsabgeordneter a.D.	5750
2	Buhl, Florian, Zimmerermeister	4675
3	Martin, Katharina, Bautechnikerin	3298
4	Buhl, Anton, Zimmerermeister	3291
5	Müller, Petra, Bankkauffrau	3091
6	Zint, Siegfried, Metallbaumeister	3000
7	Schwarz, Florian, B.Sc., Förster	2972
8	Bechteler, Engelbert, Angestellter	2929
9	Wernick, Manuel, Immobilienkaufmann	2913

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
10	Happach, Christian, IT-Manager	2778
11	Stiefel, Inge, Dipl.-Agrar Ing. (FH), Landwirtin	2515
12	Adler, Markus, M.A., M.Sc., Angestellter	2353
13	Fleischhauer, Felix, Dipl.-Verww. (FH), Verwaltungsbeamter	2283
14	Strauchner, Manfred, selbst. Verlagskaufmann	2257
15	Kjer, Florian, Forstunternehmer	2182
16	Socher, Gerhard, Dipl.-Ing. (FH), Sicherheitsingenieur	2010
17	Becker, Oliver, selbst. Unternehmer	2003
18	Uebelhör, Bettina, Angestellte	1957
19	Rieder, Marcel, B.A., Unternehmer	1782
20	Berktold, Markus, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Betriebsingenieur	1754
21	Conle, Dieter, Dipl.-Ing., selbst. Unternehmer	1564
22	Fiebig, Jürgen, Polizeibeamter i.R.	1556
23	Rees, Christine, Bauzeichnerin	1530
24	Schauer, Simon, Zimmerermeister	1500
25	Bomans, Kai, Dipl.-Verww. (FH), Verwaltungbeamter	1485
26	Pinder, Daniel, Angestellter	1437
27	Moosbrugger, Maximilian, Unternehmer	1390
28	Nelles, Michelle, Einzelhandelskauffrau	1321
29	Baudrexel, Monika, Gymnasiallehrerin	1318
30	Sange, Holger, kaufm. Angestellter	1131

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 8 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 8 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 9 bis 30 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Fischer, Ingrid, med. Fachangestellte	6004
2	Roth, Elfriede, kaufm. Angestellte	3420
3	Borth, Michael, Dipl.-Ing. (FH), selbst. Umweltplaner	3333
4	Werth, Henning, Diplom-Biologe	3165
5	Zeilhuber-Lang, Monika, Diplom-Sozialpädagogin	2835
6	Jortzig, Thomas, Förderschullehrer	2756
7	Dr. Nothing, Maria, Ärztin	2033
8	Settele, Dorothee, Sozialpädagogin	1840
9	Quiring, Lukas, B.Sc., Digital Manager	1779
10	Felber, Simone, Heilpraktikerin	1697
11	Roth, Daniela, Steuerfachangestellte	1673
12	Immler, Karl, Fachlehrer Metall	1622
13	Liebsch, Ursula, Dipl.-Volksw., Prof. für Umweltökonomik	1607
14	Herz, Josef, Realschuldirektor a.D.	1567
15	Nuber, Irene, Beamtin	1524
16	Hehl-Quiring, Albertina, Dipl.-Soz.päd. (FH), Sozialpädagogin	1486
17	Ehing, Wilhelm, Gärtner	1461
18	Heberle, Miriam, Produktmanagerin	1431
19	Heberle, Simon, Industriemechaniker	1397
20	Schiebel, Renate, Angestellte	1391
21	Braun, Reiner, Master of Arts Soziale Arbeit	1389
22	Lang, Klaus, Diplom-Psychologe	1382
23	Winschuh, Birgitt, Diplom-Pädagogin	1381
24	Hippchen, Stefan, IT-Supporter	1364
25	Winzek, Klaus, Diplom-Ingenieur Elektrotechnik	1360
26	Deil, Petra, Dipl.-Übers., Abgeordnetenassistentin	1287
27	Deil, Michael, Pensionär	1246
28	Hustiak, Reiner, Einzelhandelskaufmann	1159
29	Dr. Lochmann, Uta, Zahnärztin für Kieferorthopädie	1127
30	Conen, Gerhard, Pensionär	909

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 15 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Engeser, Winfried, Lehrer	2855
2	Blaser-Reimund, Steffanie, Verwaltungsangestellte	2660
3	Dr. Wimmer, Gerhard, Arzt	2647

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Zuchtriegel, Mathias, Bilanzbuchhalter	1871
5	Wimmer, Katharina, Studentin	1610
6	Hanisch, Roman, Rechtsanwalt	1361
7	Kind, Alexander, Lehrer	1321
8	Dr. Eisemann, Horst, selbst. Einzelhändler	1248
9	Langen, Norbert, Sozialpädagoge	1170
10	Neubert, Alexander, Angestellter	1140
11	Nemeczek, Elisabeth, Rentnerin	1028
12	Hofmann, Susanne, Dipl.-Soz.Wiss., Geschäftsführerin i.R.	1001
13	Rothe, Christian, Ingenieur	988
14	Renger-Freudenreich, Günter, Pensionär	842
15	Freudenreich, Bernd, Pensionär	594

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 10 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Kitzinger, Heribert, Raumausstattermeister	2556

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Thinschmidt, Dieter, Versicherungsfachwirt	1136
3	Nickl, Samira, Studentin	837
4	Pabst, Sabine, Schneiderin	822
5	Ter-Akopow, Vartan, Bundesbeamter	772
6	Rappl, Lars, Berufssoldat	755
7	Hupka, Karlheinz, Projektkoordinator im Sicherheitsgewerbe	644
8	Gabler, Gertrud, Pharmazeutischtechnische Assistentin	640
9	Layer, Achim, Diplom-Betriebswirt	617
10	Szmida, Dennis, Verkäufer	498

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Wähler Sonthofen e.V. (FW)

Der Wahlvorschlag hat 9 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 9 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 10 bis 30 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Feger, Christian, Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH), Angestellter	4695
2	Lanbacher, Christian, Kunstschmiedemeister	4491
3	Senkbeil, Christa, kaufm. Angestellte	4337
4	Müller, Petra, Büroleiterin	4125
5	Nast-Kolb, Hansjörg, Rentner	3159
6	Böck, Andreas, Geschäftsführender Gesellschafter	3006
7	Neusinger, Martina, Rechtsanwältin	2871
8	Fleischer, Alexander, Rettungsdiensthelfer	2729
9	Duran, Miriam, Verwaltungsangestellte	2726

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
10	Fritz, Karl-Martin, Schmiedemeister	2651
11	Wörndl, Marlon, B.A., Projekt-Leiter	2386
12	Mayer, Markus, Kfz.-Technikermeister	2341
13	Buhl, Karlheinz, städt. Arbeiter	2283
14	Vogler, Rupert, Unternehmer	2242
15	Ahrndt, Björn, Unternehmer	2088
16	Keipert, Petra, Tanzlehrerin	2083
17	Jack, Florian, Bankkaufmann	2075
18	Brandt, Christian, Unternehmer	2050
19	Raupold, Gerhard, Diplom-Kaufmann	1833
20	Bakircioglu, Yusuf, Unternehmer	1691
21	Nigg-Klee, Gertrud, Lehrerin	1642
22	Bauch, Stefan, Schwimmmeister	1616
23	Füß, Sebastian, B.A., Recruiter	1613
24	Luschtenetz, Ramona, Referentin Bestandsmanagement	1612
25	Rausch, Bettina, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	1490
26	Coldewey, Olaf, IT-Unternehmer	1456
27	Karakas, Sevdat, Maschinenbaumeister	1449
28	Latzel, Sven, Unternehmer	1408
29	Heindl, Rainer, Orga-Assistent	1226
30	Erhard, Sandra, Fachberaterin	1116

51-89

Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO)

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Ersten Bürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 16212

Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 8801
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 8124
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 677

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
	Freie Wähler Sonthofen e.V. (FW)	Wilhelm, Christian, Erster Bürgermeister	7525
	andere wählbare Personen		599

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

Wilhelm, Christian mit 7525 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

27.03.2020

gez.: Helmut Schratt, Wahlleiter

51-90

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 3. April 2020, Az.: SG52/SF/Hi/OA-SI13, Landkreis Bürgerservice, Frau Hinke, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.hinke@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ingrid Helga Schuster, geb.: 26.10.1943 in Schruns, zuletzt wohnhaft in: Holzerstr. 1A, 87561 Oberstdorf, Fahrgestellnummer: VNKJH96380A056076, amtl. Kennz. OA-SI13.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 24.03.2020, Az. SG52/SF/Hi/
OA-SI13,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 24.03.2020, Az. SG52/SF/Hi/OA-SI13, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hinke, Verwaltungsangestellte/r 52-91

Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang

zur Verlängerung der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Allgäuer Berghof"

Wegen der Schließung des Verwaltungsgebäudes der Hörnergruppe für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.03. bis 27.03.2020 wird aufgrund einer Empfehlung des Bayer. Staatsministeriums nochmals eine Auslegung veranlasst und dadurch die Frist entsprechend verlängert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Allgäuer Berghof" mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Der Änderungsbereich liegt im Bereich des bestehenden Hotels „Allgäuer Berghof" und beinhaltet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Chalet-Dorf Alpe-Eck".
Der räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2020 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 15.04.2020 bis 24.04.2020

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Aufgrund der derzeit besonderen Situation (Covid-19 Infektionswelle) ist das Verwaltungsgebäude der Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. In diesem Fall werden die Unterlagen nach telefonischer Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 08326/996-120 oder nach Anmeldung über die Sprechanlage beim Eingang des Verwaltungsgebäudes zur Einsicht im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 13, I. Stock zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Ergänzend zur Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2020 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Allgäuer Berghof"" eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 12.02.2020 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 08.07.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Zielen der Raumordnung insb. Anbindegebot, Fremdenverkehr, Landschaftsbild, geologische Gefährdungsräume), des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Bauleitplanung (zu Verfahrenswahl, Flächennutzungsplan, Erschließungsstraße und Abstandsflächen), der Unteren Immissionsschutzbehörde (zu Lärm-Immissionen der Skipiste), der Unteren Naturschutzbehörde (zu Biotopen, Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Eingrünung und Ausgleichsflächen), Abt. Kreisbrandrat (zur Löschwasserversorgung und Feuerwehrzufahrt), des Bayerischen Landesamtes f. Denkmalpflege (zu Umgang mit Bodendenkmälern), des Amtes Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (zur Betroffenheit von Wald, nötiger Rodung und Sicherheitsabstand zur Bebauung; Vermeidung landwirtschaftlicher Flächen als Ausgleichsfläche), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu alpinen Naturgefahren, vorsorgendem Bodenschutz, Wasserversorgung und Grundwasserschutz und Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser), des Abwasserverbandes Obere Iller (zum Umgang mit Abwasser)

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Zielen der Raumordnung insb. Anbindegebot, Fremdenverkehr, Landschaftsbild, geologische Gefährdungsräume), des Landratsamt Oberallgäu, Abt. Bauleitplanung (zur Landschaftsschutzgebietsänderung, Bestandsbebauung), der Unteren Naturschutzbehörde (zum Umweltbericht), des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (zu Geogefahren und Baugrunduntersuchungen), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Forsten (zur Betroffenheit von Wald, nötiger Rodung, Sicherheitsabstand zur Bebauung und Ausgleichspflanzungen), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft (zu Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen landwirtschaftlicher Flächen), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu alpinen Naturgefahren, wild abfließendem Wasser, vorsorgendem Bodenschutz, Wasserversorgung und Grundwasserschutz und zum Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser), des Abwasserverbandes Obere Iller (zum Umgang mit Abwasser und Fremdwasser, des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (zum Landschaftsbild, Artenschutz und Biotopen, Wasserschutz und Bodeneingriff) und der Gemeinde Blaichach (zur Wasserversorgung, Skipistenbetrieb und landschaftsgerechter Gestaltung)

– Ergebnisprotokoll des Termins mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempen vom 30.08.2019 zur Abstimmung des Bodenschutzes, geologischer Probleme sowie des Grundwasserschutzes
– Artenschutzrechtliches Gutachten des Büro Sieber vom 20.11.2019 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
– Baufachliche Kurzstellungnahme der Geo-Consult Allgäu GmbH vom 03.11.2016 (zu Untergrundverhältnissen, Hydrologie, Bodenaufschlüsse, wasserführende Schichten, Eignung für Bebauung)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Aus-legungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfs handelt, wird gem. § 4 a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Plans abgegeben werden können.

Diese sind im Einzelnen:
– Anpassung des Geltungsbereiches
– Ergänzung der Begründung zum Erfordernis der Planung
– Ergänzung der Begründung zu den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP-Ziel 2.3.4 und 3.3)
– Redaktionelle Berichtigung zur Lage eines Natura 2000-Gebietes im Umweltbericht
– Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
– redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Ofterschwang, den 03. April 2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-92

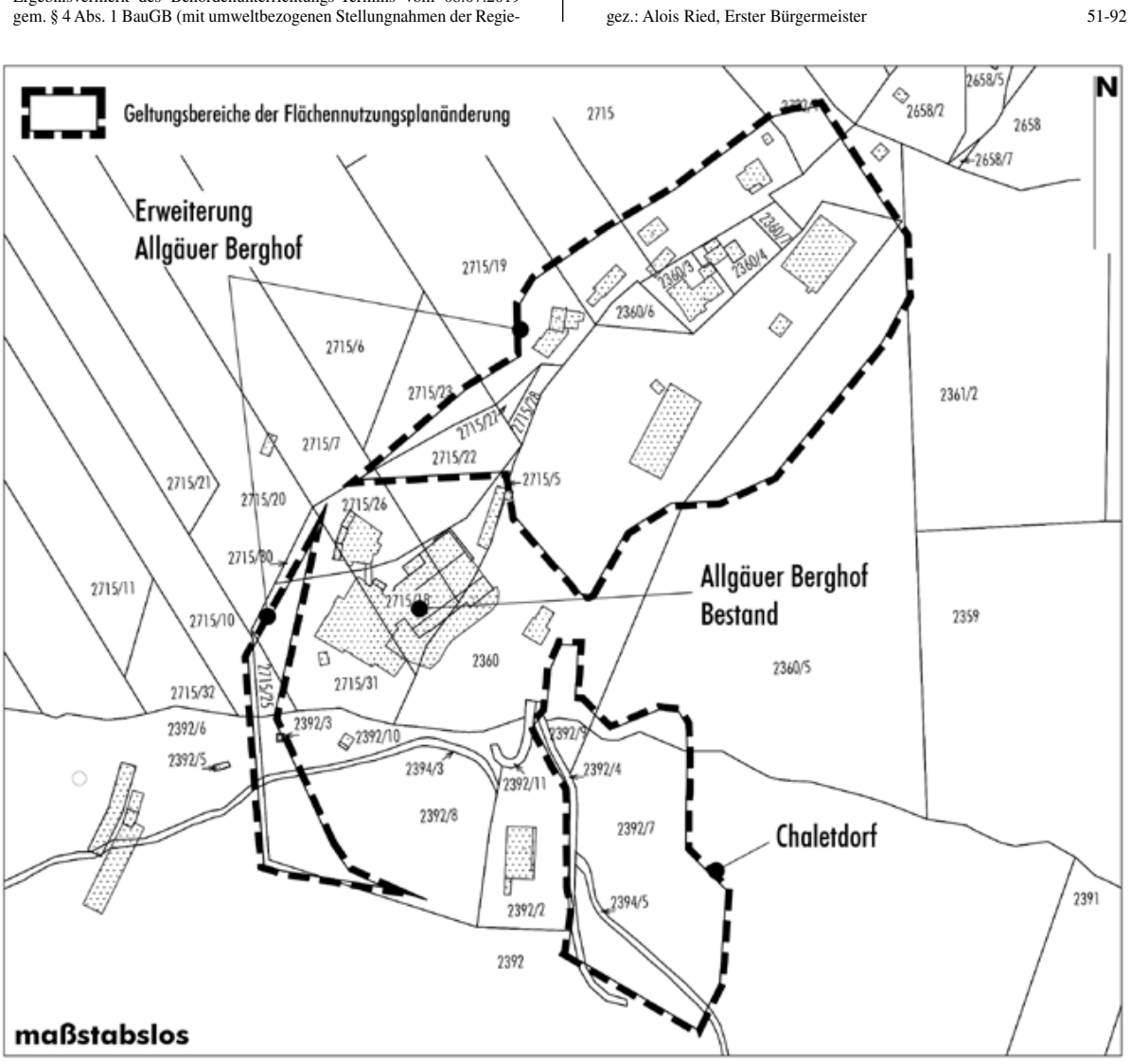

Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen

SATZUNG
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 24.03.2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Städtischer Anteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12
Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16
Billigkeitserlass

Die Stadt erlässt den Erschließungsbeitrag in Höhe des eine bereits hierauf geleistete Vorausleistung übersteigenden und damit noch zu erhebenden Betrages, sofern seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen werden (100%-Erlass für eine bezahlte Vorausleistung übersteigende Beiträge).

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 11.05.1988 sowie die 1. Änderungssatzung vom 06.08.1997 außer Kraft.

Sonthofen, 24.03.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-93

Sonthofen, den 7. April 2020
gez.: Anton Klotz, Landrat